



## Lösung Übersicht 5 Übungsfall (Rn. 95)

### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

Eine aufdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich. Mithin ist auf die verwaltungsgerichtliche Generalklausel in § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO abzustellen. Demnach ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt und diese nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn das streitige Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist, oder wenn sich das streitige Rechtsverhältnis aus anderen Gründen als öffentlich-rechtliches einordnen lässt.

Der begehrte Widerruf und die hierauf gerichteten Ansprüche teilen die Rechtsnatur der staatlichen Maßnahme (actus contrarius-Gedanke), also der Pressemitteilung selbst. Ob diese dem öffentlichen Recht oder dem Zivilrecht zuzuordnen ist, lässt sich anhand des Sachzusammenhangs bestimmen. Das Aufstellen der Kunstinstallation diente der Verschönerung des Straßenbildes öffentlicher Straßen durch die Gemeinde G und erfolgte im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Gleiches gilt für die Pressemitteilung, die über diesen Vorgang informierte. Der hier streitentscheidende, auf den Widerruf der Pressemitteilung gerichtete Anspruch ist mithin dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit – Verfassungsakteure streiten hier nicht über unmittelbar verfassungsrechtliche Fragen – handelt es sich um eine nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit. Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet.

### **II. Klägerbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen**

#### 1. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Der M ist als natürliche Person gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. VwGO beteiligungs- und gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

#### 2. Klagebefugnis

Er müsste darüber hinaus analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein, es müsste also die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten bestehen.

„§ 42 Abs. 2 VwGO kommt nach h. M. im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage, welches hier die statthafte Klageart wäre, analog zur Anwendung (siehe dazu Rn. 425 f).“

M macht geltend, dass ihn die Maßnahme als Steuerzahler einer überschuldeten Kommune belaste. In Betracht kämen daher Eingriffe in seine Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2



Abs. 1 GG. Außerdem kann er anführen, dass sich der Straßenverkehr verändere, was ihn als Passanten betrifft, Art. 2 Abs. 1 GG.

Allerdings würden solche Eingriffe (was fernliegt) aus der Auswahlentscheidung der Gemeinde beim Erwerb der Kunstinstallation von L folgen, gegen die sich M hier gerade nicht wehrt. Er begehrt vielmehr den Widerruf der Pressemitteilung. Diese greift aber in kein ersichtliches Recht des M ein, insbesondere setzt sie ihn nicht herab.

Daher scheidet die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des M in Bezug auf die Pressemitteilung aus. Der M ist nicht klagebefugt.

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Verwaltungsrechtsweg und individualschützenden Charakter von Normen Rn. 82 – 91
- weitere Hinweise in Übersicht 5, Rn. 95